

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847**

17 (27.12.1847)

# Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Nr. 17.

Karlsruhe, 27. Dezember.

1847.

### Ueber Vereinigung des staatsärztlichen und ärztlichen Vereins in Baden.

Von Amtswundarzt Lugo in Bretten.

Jeder stark alleine,  
Stärker im Vereine.

Seit einer Reihe von Jahren fühlten die Aerzte Badens das Bedürfnis, sich zu vereinen, theils um die Wissenschaft zu fördern, theils um unter sich ein freundschaftliches Verhältniß zu gründen, theils aber auch um manche widerlichen Verhältnisse des ärztlichen Standes, die sich im Laufe der Zeit und bei der Vereinzelung eingeschlichen hatten, zu entfernen.

Zu diesem Zwecke bildete sich im Jahr 1835 der staatsärztliche Verein, der in den zwölf Jahren seines Bestehens in wissenschaftlicher Beziehung Vieles geleistet, so daß sein Name über die Grenzen unseres engern Vaterlandes, im großen deutschen Vaterlande, ja weit über dieses hinaus, ruhmreich sich verbreitete.

Sei es nun, daß die meisten nicht angestellten Aerzte durch den Namen „Verein badischer Medizinalbeamten zur Förderung der Staats-Arzneikunde“ sich abhalten ließen, diesem Vereine beizutreten; oder sei es, daß sie glaubten, die bisher mehr wissenschaftliche Richtung dieses Vereines vertrage sich nicht mit Vorschlägen zur Verbesserung, Umgestaltung mancher ärztlichen Mißverhältnisse, kurz, es wurde für nothwendig gefunden, noch einen ärztlichen Verein zu gründen, der sich nun seit seiner Gründung im Jahr 1844 mit der Verbesserung jener Verhältnisse befaßte.

Betrachtet man aber den in den Statuten der beiden Vereine ausgesprochenen Zweck ihrer Gründung etwas genauer, so wird man finden, daß beide Vereine denselben Zweck verfolgen, und daß, weil sie dies thun, zwei Vereine in unserm Baden zu viel sind. Nehmen wir die Statuten selbst zur Hand, so finden wir im §. 1 der Statuten des staatsärztlichen Vereines als Zweck desselben aufgestellt:

1848.

1849.

„Förderung der Staats-Arzneikunde im Allgemeinen, besonders der vaterländischen, wie nicht minder der mit derselben in nächster Beziehung stehenden Doktrinen . . . . ferner Erweckung und Unterhaltung eines kollegialen, freundschaftlichen Verhältnisses unter gleichen Kunstgenossen im Interesse der Kunst und Wissenschaft überhaupt.“

Nach §. 2 der allgemeinen Statuten des ärztlichen Vereines ist der Zweck desselben ein doppelter,

„Wissenschaft und Arzthum; d. h. ein sächlicher: Förderung der medizinischen Wissenschaft und Kunst; und ein persönlicher: Ausbildung der staatlichen, bürgerlichen, kollegialen und persönlichen Verhältnisse des Arztes.“

Beide Vereine wollen hiemit die Wissenschaft befördern, der ältere die Staats-Arzneikunde und die mit ihr in nächster Beziehung stehenden Doktrinen, der jüngere die Gesamtmédecin; es besteht also hiemit in dem wissenschaftlichen Streben beider Vereine nur dem Scheine nach ein Unterschied. Ein weiterer, ebenfalls nur scheinbarer Unterschied des Zweckes beider Vereine möchte vielleicht darin gefunden werden, daß der staatsärztliche nur die kollegialen Verhältnisse der Aerzte fördere, der ärztliche Verein aber die staatlichen, bürgerlichen, persönlichen Verhältnisse ausbilden will. Der staatsärztliche Verein hat übrigens in der That schon bewiesen, daß er sich denselben Zweck gesteckt hat, durch eine Reihe von Eingaben an die Regierung zur Verbesserung ärztlicher Zustände. In dem Streben beider Vereine ist hiemit keine Verschiedenheit aufzufinden, und also auch kein Hinderniß zur Vereinigung. Aber im Bestehen zweier Vereine in so eng gezogenem Kreise liegt ein Hinderniß zur Erreichung des von beiden gesteckten Zieles!

Schon die Namen der Vereine scheinen die Aerzte in zwei Reihen — in Staatsärzte und Aerzte — zu theilen; und es ist bekannt, daß von manchem Arzte diese Trennung der Aerzte den beiden Vereinen zugeschrieben wird; zu welchen Folgerungen dies führen kann, haben wir leider zu erfahren schon Gelegenheit gehabt. Sollten wir, die wir ja Alle Aerzte sind, nicht Alles aufbieten, damit solche alle Dienstfreundlichkeit aufhebende Trennungen vermieden werden! Die Aerzte wollen Staatsärzte werden, und die Staatsärzte bleiben Aerzte, ja erstere gehen stets bei den letztern in die Kost! Es werden durch zwei dasselbe Ziel verfolgende Vereine in kleinem Kreise die Kräfte zersplittert, während nur durch Einigung sämtlicher Aerzte die jetzigen Tagesfragen, wie z. B. die Wittwenkasse, die Taxe, die

Armentare, die Verträge zum Nutzen der Aerzte und der Laien entschieden werden können.

Ich trage daher darauf an, daß die verschiedenen Bezirksvereine und der staatsärztliche Verein meinen Vorschlag — „beide badische ärztliche Vereine in Einen Verein zu verschmelzen“ — prüfen und die gehörigen Schritte hiezu thun mögen, und erlaube mir nur noch in Betreff der künftigen Einrichtung beizufügen, daß es vielleicht am zweckmäßigsten wäre, wenn sich ärztliche Amtsvereine bildeten, deren Mitglieder — wo möglich sämtliche Aerzte eines Amtsbezirks — monatliche Zusammenkünfte hielten, in denen wissenschaftliche und praktische Besprechungen stattfänden, und in denen zugleich die örtlichen Verhältnisse beredet, geregelt, geordnet, die den Stand berührenden allgemein ärztlichen Verhältnisse vorgetragen würden, auf daß sie reis in größeren Kreisversammlungen zur Entscheidung gebracht werden könnten. Auf solche Art würde manches Rauhe, Harte von Persönlichkeiten abgeschliffen, und das zum Theil sinkende Ansehen des Standes könnte auf ehrenvolle Weise gehoben werden.

### Pfälzer ärztlicher Bezirksverein.

Im Oktober erließen Physikus Dr. Wilhelm und Dr. Tiedemann in Schwetzingen, letzterer bisher Mitglied des Durlacher Vereins, von dem Wunsche beseelt, auch die Aerzte der Pfalz zu einem Vereine verbunden zu sehen, ein Rundschreiben an die Kollegen in Mannheim, Heidelberg, Weinheim, Ladenburg, Seckenheim, Schriesheim. „Jeder Arzt“, heißt es darin, „sieht täglich seine Verhältnisse drückender werden, und mit unheimlichen Gefühlen geht er der Zukunft entgegen. Der Verfall der Aerzte untereinander, deren gefährdete Stellung zum Publikum, deren eigenthümliche Lage zum Staate, und sogar zur wissenschaftlichen Fortbildung erzeugen den Wunsch zur Hebung aller dieser Uebel. Soll aber ein gemeinsames, unsern ganzen Stand treffendes Uebel gehoben werden, so kann das nur geschehen durch Vereinigung und Zusammenwirken aller vereinzelten Kräfte. Solche Vereinigungen sind bereits in vielen Gauen unseres Vaterlandes in's Leben getreten, und wir erlauben uns, die verehrten Herren Kollegen zur Bildung eines „Pfälzer ärztlichen Vereins“ einzuladen, welcher nicht allein die Bestrebungen sämtlicher Vereine, somit des ganzen Standes, sondern auch die Interessen der

einzelnen Standesgenossen pflegt und fördert.“ Damit wurde die Einladung zu einer Versammlung verbunden.

Dieselbe hatte nun am 21. November in Ladenburg statt. Dr. Wilhelmi eröffnete sie mit einleitenden Worten über Bildung, Zweck und Nothwendigkeit des Vereins, Dr. Tiedemann besprach die bisherigen Bestrebungen des allgemeinen Vereins, und forderte zum Anschluß an denselben auf, und Dr. K. Holz, auch bei der Versammlung anwesend, theilte seine Erfahrungen darüber mit, und gab die gewünschten Erläuterungen. Die Versammlung beschloß darauf:

- 1) sich als Pfälzer ärztlichen Verein zu erklären, und als Bezirksverein dem allgemeinen ärztlichen Vereine anzuschließen,
- 2) die allgemeinen Statuten aus 15 Paragraphen, welche einzeln berathen wurden, anzunehmen,
- 3) die übrigen nicht anwesenden Kollegen davon zu benachrichtigen, und zur Theilnahme aufzufordern.

Zum Geschäftsführer wurde sodann Dr. Seitz in Mannheim erwählt.

Die in der mittelhheinischen Kreisversammlung beschlossene Bitte (Mitth. 15, S. 127) ist in folgender Fassung an das oberste Medizinal-Kollegium gelangt.

#### Großh. Hochpreisl. Sanitäts-Commission!

Bitte des bad. ärztl. Vereins im Mittelrheinkreise, die ärztlichen Verträge betr.

Die vielfachen Uebelstände, welche die ärztlichen Verträge mit Gemeinden zur Behandlung der Ortsarmen im Gefolge haben, welche einerseits drückend auf den ärztlichen Stand wirken, andererseits selbst den von den Gemeinden beabsichtigten Zweck der bessern und wohlfeilern Verpflegung ihrer Armen häufig verfehlen, sind in dem ärztlichen Vereine lebhaft empfunden worden, und haben daselbst Besprechungen und Arbeiten hervorgerufen, deren übereinstimmende Ansicht in der gesetzlichen Einführung einer Armentaxe eine wenigstens theilweise Abhülfe zu erkennen glaubt.

Der mittelhheinische ärztliche Kreisverein, von der festen Ueberzeugung geleitet, daß hohe Sanitäts-Commission, nicht minder besorgt für die achtsame Behandlung der Armen als für die Würde des ärztlichen Standes, dem billigen Ansuchen des letztern ein geneigtes Gehör nicht verjagen werde, hat daher in seiner Versammlung am 30. Oktober d. J. einstimmig be-

schlossen, seine in den „Mittheilungen“ niedergelegten Arbeiten und Ansichten über das Vertrags- und Armenwesen Hochpreislischer Sanitäts-Commission mit der Bitte zu übergeben, Hochdieselbe möchte solche einer geneigten Durchsicht und Erwägung würdigen, und sich unter Aufhebung der unentgeltlichen ärztlichen Arbeitszumuthung für hochbeliebige Einführung einer Armentaxe aussprechen.

Indem der gehorsamst Unterzeichnete hiemit diesen Beschluß in Ausführung bringt, beehrt er sich, die Nr. 3, 4, 7, 10, 11 und 13 der Mittheilungen des bad. ärztl. Vereins ergebenst beizulegen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1847.

Aus Auftrag des mittelh. ärztl. Kreisvereins,  
der Geschäftsführer  
Dr. R. Volz.

## Zeitung.

### Bewegung im Vereine.

Verein des Main- und Tauberkreises. Versammlung den 30. September zu Königshofen. Der Leseverein behält die im laufenden Jahre gehaltenen medizinischen Zeitschriften auch für das nächste Jahr bei. Zugleich wurde beschlossen, den Ueberschuß in der Vereinskasse, so wie den Erlös aus den versteigerten Zeitschriften zu Anschaffung von größern mediz. Werken zu verwenden, und auf diese Art eine Vereinsbibliothek zu gründen. Ueber den herrschenden Krankheitsgenius des Jahres 1846 — 1847 erboten sich Physikus Strauß und Arzt Craß schriftliche Arbeiten zu liefern.

Neues Mitglied — 17) Wily. Nötling, Arzt in Königshofen.

Wahl des Geschäftsführers: Physikatsverweser Seeber in Krautheim, des Kassiers: Oberwundarzt Dertinger in Unterwittighausen. Nächste Versammlung am 23. April 1848 Mittags 1 Uhr im badischen Hofe zu Tauberbischofsheim.

**Amtliche Nachrichten.** Badearzt Sauerbeck in Nippoldsau erhält den Charakter als Physikus.

**Wohnortswechsel.** Dr. Karl Erhardt, Arzt in Gernsbach, zieht nach Breisach; Arzt Wilhelm Nötling von Mannheim bezieht den Platz in Königshofen, Amt Borberg (Mitth. Nr. 10); Arzt und Hebarzt Karl Süpfle von Karlsruhe läßt sich in Gondelsheim, Amt Bretten, nieder.

**Todesfälle.** 15) Jakob Jahrbach in Heidelberg, licenzirt 1830 als Oberwund- und Hebarzt, ist gestorben.

1848.

1849.

16) Friedrich Herrmann, pensionirter Regimentsarzt, starb den 10. Dezember in Baden. Escadronschirurg bei der Garde du Corps, wurde er 1811 als Wund- und Hebarzt erster Klasse licenzirt, später Regimentsarzt bei der Leib-Grenadiergarde, und 1828 beim Dragonerregiment Großherzog, erhielt 1821 die goldene Civil-Verdienst-Medaille und 1831 das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, 1840 seine Quieszirung.

**Praktische Notiz.** Den 22. Dez. wurde das Chloroform (Chloroformylchlorid) von dem chemischen Assistenten an der polytechnischen Schule, Frn. K. Seubert, bereitet, von den Regimentsärzten Dr. Fink und Dr. Volz im Militärspital in Karlsruhe angewendet, in der Absicht, eine Erschlaffung einzelner kontrahirten Muskeln und Aufhebung des Willens-einflusses auf dieselben zu bewirken. Der Zweck wurde vollkommen erreicht. Erst wurden 60 Tropfen, ohne Wirkung, nach einer Pause von einigen Minuten 120 Tropfen durch einfache Verdunstung eingeathmet. Nach 2 Minuten trat die Narkose ein: der Kranke versiel in einen tiefen, ruhigen Schlaf, während dessen alle Muskeln vollkommen erschlafft, das Bewusstsein, sowie die Empfindung für äußere Reize gänzlich aufgehoben war. Dieser Schlaf dauerte 2 Stunden, der Kranke erwachte von selbst, klagte über keine Beschwerden, weder Kopfweh, noch Uebelkeit, hatte keine Erinnerung eines Traumes, und aß bald darauf seine gewöhnliche Kost mit Appetit.

#### Verordnungsblatt.

Das Regierungsblatt Nr. XLVI vom 22. November 1847 enthält das vom Ministerium des Innern unterm 10. November erlassene

#### Statut für die Siechenanstalt Pforzheim

in 49 Paragraphen, woraus wir die den Arzt angehenden wesentlichsten Bestimmungen ausheben.

Die Direktion der Anstalt (§. 5) führt der erste ärztliche Beamte, für den Krankendienst ist die nöthige Anzahl von Ärzten angestellt. Die Aufsichtigung und höhere Verwaltung (§. 4) übt die Regierung des Mittelrheinkreises aus unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, das sich in medizinisch-technischen und medizinisch-polizeilichen Fragen des Beirathes der Sanitätskommission bedient. Der Zweck der Siechenanstalt ist Heilung und Verpflegung von Kranken beiderlei Geschlechts, welche §. 8 als aufnahmefähig bezeichnet, nämlich: 1) Personen, die an Seelenstörung leiden, jedoch nur solche, a. die zugleich epileptisch sind, und bei welchen die Epilepsie die vorwaltende Form ist, oder b. die in hohem Grade an entstehenden und Abscheu erregenden Uebeln leiden, wie an Krebs, Syphilis *rc.*, c. bei welchen sich zur Seelenstörung Lähmung oder blödsinnige Abstumpfung gesellt hat. 2) Kretine, Idioten, Stempel, Tölpel, Blödsinnige im höchsten Grade, sogenannte Thiermenschen. 3) Personen,

welche Ekel und Abscheu erregende Mißhaltungen haben. 4) Personen, welche an habituellen Nervenkrankheiten, als Epilepsie, habituellen Konvulsionen, Kataklepsie und St. Veitstanz leiden, wenn diese Krankheiten einen hohen Grad erreicht haben, mit Tobucht verbunden, so wie Schrecken und Abscheu erregend geworden sind. 5) Personen, die an Körperkrankheiten leiden, welche mit Gefahr der Ansteckung verbunden sind, als Krebs, Lufteuche, arabischem Ausfuß, chronischen ansteckenden Hautausschlägen, bössartigen Geschwüren, besonders der Knochen. 6) Personen, welche an anderen, für unheilbar erklärten, Ekel und Abscheu erregenden Uebeln leiden, z. B. an Unenthaltbarkeit des Stuhls und Urins. §. 9. Personen, die mit den im vorigen Paragraphen genannten Uebeln behaftet sind, werden erst dann aufnahmefähig, wenn mit jenen Uebeln Gefährlichkeit für ihre eigene Person oder für Andere (durch Ansteckung u.) oder gänzliche Hilfslosigkeit verbunden ist, wenn die öffentliche Sittlichkeit oder Sicherheit durch sie verletzt wird, und weder durch häusliche Pflege, noch durch Lokalversorgung diesen Uebelständen gesteuert, oder die Heilung erreicht werden kann. Zum Beleg der Ausnahmsgesuche, welche bei dem Bezirksamt eingereicht werden, ist außer andern Erklärungen ferner nöthig (§. 10) die Beurkundung und Beschreibung der Krankheit, oder wenn der Aufzunehmende in die Klasse der im §. 8, Ziffer 2, genannten Personen gehört, die Beschreibung des Individuums nach seiner geistigen und körperlichen Beschaffenheit nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen lizenzierten Arzt, in dessen Behandlung diese Person steht. Falls dieser nicht zugleich der Amtsphysikus ist, so muß die vierzehnte Frage des Fragebogens von diesem ebenfalls beantwortet oder die gegebene Beantwortung als mit jener Ansicht übereinstimmend bestätigt werden. §. 30. Die Kranken werden gemäß ihren von früher her gewöhnten Bedürfnissen in drei verschiedene Versorgungsklassen eingereiht, die sich insbesondere in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Uebrigens haben die Pfleglinge aller Klassen gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zu ihrer Verpflegung und zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleichem Maße gerichtet sein. §. 31. Für die Verpflegung und beziehungsweise für die Heilung der aufgenommenen Personen werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben, und zwar mit bestimmten, für jede einzelne der drei Versorgungsklassen von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit zu regulirenden Aversalsummen. Die festzustellenden Aversalsummen sollen sich dem wirklichen Aufwand, welcher mit Ausnahme der Kosten für die höhere Administration im Durchschnitt für einen Pflegling der betreffenden Klasse erwächst, nähern und jeweils öffentlich bekannt gemacht werden. §. 42. Die genesenen, gebesserten und auch die unschädlich gewordenen Pfleglinge werden von der Direktion der Anstalt versuchsweise oder auch definitiv entlassen. Den versuchsweise Entlassenen wird von der Direktion eine Beschreibung des

1848.

1849.

eingehaltenen Heilverfahrens und eine Anweisung zu ihrer Pflege mitgegeben, damit sie selbst, wie der behandelnde Arzt, dieselbe beachten. Dem Hausarzte oder dem Physikate werden die speziellen ärztlichen Vorschriften wegen der weitem Behandlung eines versuchsweise entlassenen Pflégelings mitgetheilt, und ihre genaue Befolgung besonders empfohlen, da eine sorgsame Behandlung zur Erhaltung der oft mit vieler Mühe gewonnenen günstigen Resultate und zur Verhütung der nicht selten zur Unheilbarkeit führenden Rückfälle unerläßliches Erforderniß ist.

Erkundigungsbogen. Von dem Geistlichen und Medizinalbeamten sind folgende Verhältnisse von einem in die großherzogliche Siechenanstalt aufzunehmenden Kranken genau zu erörtern: 1) Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Alter, Religion, Geburts- und Wohnort (Amt, Kreis), vollständiger Taufschein. 2) Namen, Stand und Religion der Eltern und Geschwister, Charakter, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern. 3) Nachricht von des Kranken Kinderkrankheiten, Entwicklungs- und spätere Krankheiten. 4) Zustand der Geistesbeschaffenheit des Kranken überhaupt, herrschende Neigungen und Leidenschaften, Temperament, Moralität und Religiosität desselben. 5) Erziehung des Kranken, Lebensweise desselben in späteren Jahren. 6) Beschäftigung und Erwerbszweig des Kranken. 7) Ob der Kranke verheirathet oder ledig, ob Kinder in und außer der Ehe erzeugt, vorhanden sind, oder waren, und wie viel. 8) Häusliche Verhältnisse des Kranken, besonders in Beziehung auf häuslichen und Familienfrieden, Lebenslage desselben. 9) Art der Krankheit, eine bestimmte Benennung derselben. 10) Erste Aeußerung der Krankheit, wann und wie dieselbe angefangen, und wie lange dieselbe besteht. 11) Muthmaßliche oder gewisse Ursache der Krankheit, ob körperliche oder moralische Ursache, ob die Krankheit plötzlich entstanden, oder sich allmählig entwickelt hat, ob erbliche Anlage, abnorme Kopfbildung vorhanden. 12) Beschreibung der Krankheit selbst, deren Periodicität, der ruhigen Zwischenzeit und ihrer Dauer, besonders auffallende Erscheinungen bei derselben, wie die natürlichen Berrichtungen bei dem Kranken beschaffen sind. 13) Heilverfuche und deren Erfolg. 14) Gutachten über die Aufnahmsqualifikation des Kranken in die Anstalt, mit Angabe der Gründe, warum für denselben die Aufnahme nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hilflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere, wegen der Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath desselben zu begegnen? Die Umstände müssen, so weit möglich, durch Thatfachen nachgewiesen werden, wobei anzugeben ist, ob sie aus eigener Anschauung, oder vom Hörensagen entnommen sind.